

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

IX. Jahrgang.

Daressalam, 2. Mai 1908

No. 10.

Inhalt. Verordnung betreffend die Gewährung von Vergütungen an die bei einem gerichtlichen Verfahren mitwirkenden, am Verhandlungsorte nicht wohnhaften Gerichtspersonen. — Runderlass betr. Abänderung der Monatsätze für Frachtvergütung. — Verordnung betr. Ausfuhrzoll auf Nesten wilder Seidenraupen. — Bekanntmachung betr. Bezirksrat des Kommunalverbandes Rufiji. — Bekanntmachung betr. Statuten-Änderung der Sparkasse.

Verordnung

betreffend die Gewährung von Vergütungen an die bei einem gerichtlichen Verfahren mitwirkenden am Verhandlungsorte nicht wohnhaften Gerichtspersonen.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R.G.Bl.1900 S.813) wird für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee verordnet was folgt:

Die bei einem gerichtlichen Verfahren mitwirkenden, am Verhandlungsorte nicht wohnhaften Gerichtspersonen erhalten für die Reise dorthin, für die Rückreise nach ihrem Wohnorte sowie für die Teilnahme an der Verhandlung eine Vergütung nach den folgenden Grundsätzen:

I. Hinsichtlich der gerichtlichen Schutzgebietsbeamten bewendetes bei den für Dienstreisen der Gouvernementsbeamten allgemeinen gültigen Bestimmungen bezw., wenn der Verhandlungsort ausserhalb des Schutzgebiets liegt, für die Reisen ausserhalb des Schutzgebiets bis auf weiteres bei der bisherigen, die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten vom 23. April 1879 (R.G.Bl.S. 127) entsprechend zur Anwendung bringenden Uebung. Die mit den Obliegenheiten der Staatsanwälte betrauten, anderweiten Verwaltungs-zweigen angehörenden Gouvernementsbeamten erhalten in dieser Weise Vergütung in Höhe der für ihr Hauptamt zuständigen Beträge.

II. Die Beisitzer und die nicht zu den Berufsbeamten zählenden Vertreter der Staatsanwaltschaft erhalten:

1. Tagegelder, und zwar:
a. bei einer Verhandlung im Schutzgebiet nach den bezüglich der Vergütung für Dienstreisen der Beamten in den Verpflegungsordnungen der einzelnen Schutzgebiete oder besonders ergangenen Bestimmungen,

b. bei einer Verhandlung ausserhalb des Schutzgebiets in entsprechender Anwendung der unter I bezeichneten Verordnung vom 23. April 1879 oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmung.

Die Höhe der Tagegelder für die Dauer der eigentlichen Reise bemisst sich für Beamte nach dem Satz des Hauptamts, für Nichtbeamte nach dem Satze für Bezirksrichter.

Nach demselben Satze berechnen sich die Tagegelder für den durch die Verhandlung bedingten Aufenthalt, soweit nicht für den Einzelfall etwa besondere Bestimmung ergeht.

2. Freie Unterkunft in den Fällen zu Ia.

3. Den Ersatz der nachweislich erwachsenen notwendigen Fuhrkosten für sich selbst und, soweit für Gouvernementsbeamte gemäss den unter Ia und b erwähnten Bestimmungen zuständig, für mitgenommene Diener. Die nicht beamteten Personen sind auch hierbei zu behandeln wie die Bezirksrichter.

Berlin, den 18. Januar 1908

Der Reichkanzler
In Vertretung
Dernburg.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die anlässlich der Abhaltung von Gerichtstagen entstehenden Fuhrkosten und Tagegelder sind, wie früher schon bestimmt, auf die amtlichen Fonds — Ansatz „für die Rechtspflege“ — zu übernehmen.

Daressalam, den 29. April 1908

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Winterfeld.

J.N. 3940.III.

Runderlass.

Unter Abänderung der Ziffer I des Runderlasses vom 26. Januar 1904 (L. G. N. II No. 12), des Runderlasses vom 22. Februar 1906 (L. G. N. IV No. 10) und des Runderlasses vom 11. September 1907 J. No. 16885 werden als Frachtvergütung für die nachstehend verzeichneten Innenstationen bis auf weiteres folgende Monatsätze festgesetzt:

für Bismarekburg	34	R
„ Bukoba	16	„
„ Ikoma	24 1/2	„
„ Muansa	16 1/2	„
„ Ruanda	25 1/2	„
„ Schirati	15	„
„ Tabora	26	„
„ Udjidji	32 1/2	„
„ Usumbura	30 1/2	„

Dieser Erlass tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft.

Diejenigen Beamten und Militärpersonen, welche bei ihrer Abreise ins Innere gemäss No. 7 des Runderlasses vom 26. Januar 1904 L. G. II. No. 12, die Frachtvergütung einer der oben genannten Innenstationen für einen über den 1. Juli 1908 hinausgehenden Zeitraum vorschussweise im Voraus gezahlt erhalten haben, haben den Betrag, welcher über die nunmehr zuständigen Raten hinausgeht, zurückzuzahlen. Zur Vermeidung von Härten wird gestattet, dass nach dem Ermessen des zuständigen Verwaltungschefs diese Rückzahlung einstweilen aufgeschoben wird, und demnächst in der Weise erfolgt, dass nach Ablauf des Zeitraums, auf den sich die Vorschusszahlung erstreckt hat, die alsdann fällig werdenden neu festgesetzten monatlichen Raten der Frachtvergütung mit ihrem vollen Betrage bis zur Deckung der zu erstattenden Summe einbehalten werden.

Daressalam, den 29. April 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Winterfeld.

J.-No. 8017. III.

Verordnung.

Auf Grund des § 6 Absatz 2 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 wird nach erfolgter Genehmigung durch das Reichskolonialamt in Vertretung des Reichskanzlers hierdurch verordnet, was folgt:

In die Liste der ausfuhrzollpflichtigen Gegenstände — Zolltarif C — ist aufzunehmen.

No. 22 Nester wilder Seidenraupen

a) rohe: 100 kg 7 Rp. 50 Heller (100 Ratel 3 Rp. 35 Heller)

b) aufbereitete: 100 kg 15 Rp.— („ „ 6 „ 70 Heller).

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens in Kraft.

Daressalam, den 28. April 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung
von Winterfeld.

J. No. 7277. IV.

Bekanntmachung.

Zum Bezirksratsmitglied des Kommunalverbandes Rufiji ist an Stelle des nach Wilhelmstal versetzten

Försters Spennemann der Kulturingenieur Paul Pentzel in Schubertshof ernannt worden

Daressalam, den 29. April 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Winterfeld

J. No. 4559. IS.

Bekanntmachung.

Die §§ 22 und 23 der Statuten für die Sparkasse des Bezirks Daressalam erhalten zukünftig folgende Fassung:

§ 22.

Die Gelder der Sparkasse werden durch das Kuratorium zinsbar angelegt. Dieselben können ausgeliehen werden:

a) Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken und Gebäuden, soweit solche Sicherheit bieten.

b) An die Kommune Daressalam gegen ordnungsmässige Schuldverschreibungen.

c) An die Deutsch-Ostafrikanische Bank. Die in dieser Beziehung abgeschlossenen Verträge sind schriftlich zu fassen.

§ 23.

Die nach Lit. a gewährten Darlehen sollen grundsätzlich nicht mehr wie 2/3 des Gesamtvermögens der Sparkasse betragen.

Das nach Lit. c angelegte Geld soll mindestens 1/6 des Sollbestandes betragen.

Vorübergehende Ueberschreitung dieser Bestimmung ist zulässig.

1. Wenn eine grössere Anlage von Geldern auf eine der genannten Arten vorteilhaft erscheint, und gerade genügendes Bargeld nicht zur Verfügung steht, um zugleich das vorgeschriebene Verhältnis in der Gesamtanlage herzustellen.

2. Wenn zur Einhaltung dieser Bestimmung eine Kündigung von Darlehen nötig würde, welche unvorteilhaft erscheint. Diese Uebertretungen sind aber nur zulässig, soweit nach pflichtmässigem Ermessen des Kuratoriums dadurch eine Gefahr für die Sicherheit des Gesamtbestandes der Sparkasse nicht hervorgerufen wird. Auch soll die Wiederherstellung des vorgeschriebenen Verhältnisses bei Anlage weiterer Gelder angestrebt werden. Der Zinssatz soll bei Hypotheken 6% betragen. Zu Aenderungen in dieser Beziehung ist das Kuratorium berechtigt.

Kuratorium der Sparkasse.

gez. Boeder. gez. Lergen. gez. Henschke.

Vorstandende von dem Kuratorium der Sparkasse beschlossene und vom Bezirksrat sowie dem Kaiserlichen Gouvernement genehmigte Abänderung wird hierdurch mit dem Hinweis bekannt gegeben, dass dieselbe auch für alle seitherigen Sparkasseninteressenten Kraft gewinnt, wenn solche nicht bis zum 1. Oktober dieses Jahres ihre Einlage gemäss § 20 der Statuten gekündigt haben.

Daressalam, den 21. April 1908.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann
Boeder
Regierungsrat.